

Gemeinde Volsemenhusen

B-Plan Nr. 2

Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage
einer faunistischen Potenzialanalyse



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45 BBS-Umwelt.



Gemeinde Volsemenhusen

Bebauungsplan Nr. 2

Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage
einer faunistischen Potenzialanalyse

Auftraggeber:

Gemeinde Hedwigenkoog,
Amt Büsum-Wesselburen
Kaiser-Wilhelm-Platz
25761 Büsum

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel

Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M. Janssen, M.Sc.
J. Krause, M.Sc.

Kiel, den 09.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	5
2.1	Lage im Raum.....	5
2.2	Methode	6
2.2.1	Ermittlung des Bestands	6
2.2.2	Darstellung der Planung und der Auswirkungen	6
2.2.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	6
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	6
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	8
3.1	Planung.....	8
3.2	Wirkfaktoren.....	8
4	BESTAND.....	10
4.1	Landschaftselemente	10
4.2	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten	18
4.3	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten	18
4.3.1	Fledermäuse	18
4.3.2	Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL	21
4.3.3	Amphibien	21
4.3.4	Reptilien	22
4.3.5	Libellen	22
4.3.6	Weitere nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten(Groupen).....	22
4.4	Europäische Vogelarten.....	23
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	26
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	27
5.1	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzen	27
5.2	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten	28
5.2.1	Fledermäuse	28
5.2.2	Weitere Arten(Groupen) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.3	Europäische Vogelarten.....	29
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	35
6.1	Europäische Vogelarten.....	37

6.2	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	44
6.3	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	46
6.4	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)	46
6.5	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)	46
6.6	Artenschutzrechtliches Ausnahmegenehmigung	46
7	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG.....	46
8	ZUSAMMENFASSUNG	47
9	LITERATURVERZEICHNIS	48

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage im Raum (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0).	5
Abb. 2:	Geltungsbereich und Wirkräume (Flächeninanspruchnahme / indirekte Wirkungen).	10
Abb. 3:	Fledermausnachweise durch das Artenkataster (LfU) (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)	20
Abb. 4:	Brutvögel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptiliennachweise durch das Artenkataster (LfU) (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0).....	26
Abb. 5:	Potenziell anzunehmenden Reviers (Größe ca. 3 ha) der Feldlerche unter Berücksichtigung der L 142 und eines 50 m Puffers zu straßenbegleitenden Gehölzen (blau).	30
Abb. 6:	Verschiebung des potenziell anzunehmenden Reviers (Größe ca. 3 ha) der Feldlerche unter Berücksichtigung eines 50 m Puffers zu den geplanten Gebäuden (unten rot).	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.	20
Tab. 2:	Potenziell vorkommende Amphibienarten im Betrachtungsraum.	22
Tab. 3:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Betrachtungsraum.	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Volsemenhusen, Amt Marne-Nordsee, plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 in zentraler Ortslage. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha westlich der Kreuzung der Landstraße Volsemenhusen (L 142) und des Gewässers „Helser Fleth“. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr), ein Allgemeines Wohngebiet sowie ein Mischgebiet geschaffen werden.

Die BBS Umwelt GmbH wurde mit der Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz beauftragt. Grundlage hierfür ist eine faunistische Potenzialanalyse, auf deren Basis die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensgemeinschaften im Gebiet sowie die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Planung beurteilt werden.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Volsemenhusen liegt im Kreis Dithmarschen / Amt Marne Nordsee und ist eine landwirtschaftlich geprägte Flächengemeinde der Marsch. Das Plangebiet liegt mittig der Gemeinde Volsemenhusen an der L 142 zwischen Marne und St. Michaelisdonn. Östlich des Geltungsbereichs verläuft das Fließgewässer „Helser Fleth“. Im Norden, Süden und Westen wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Zudem befindet sich der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich. Das Plangebiet ist durch dörfliche Bestandsbebauung mit großen Gärten und das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr geprägt. Die Landstraße (L142) verläuft mittig durch den Geltungsbereich. Nördlich und südlich der Straße wird die Fläche neben der Wohnbebauung als Grünland genutzt sowie Hobby-Tierhaltung betrieben.

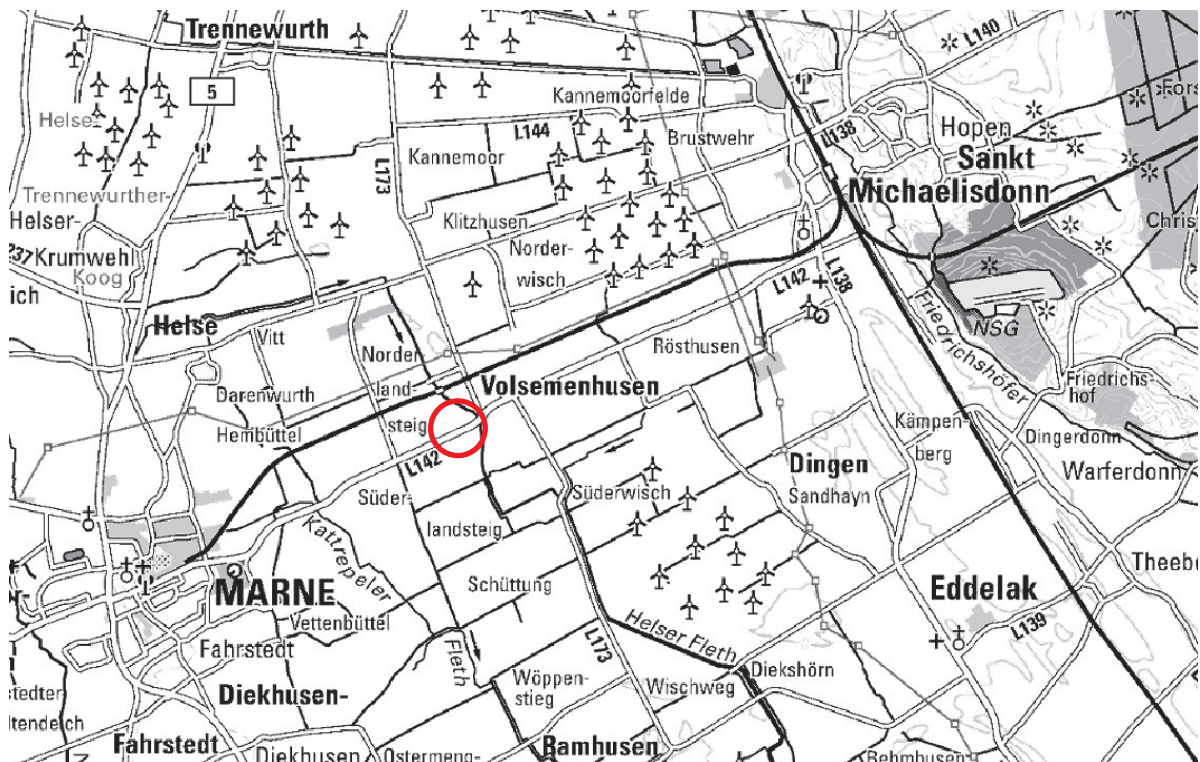


Abb. 1: Lage im Raum (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0).

2.2 Methode

2.2.1 Ermittlung des Bestands

Zur Ermittlung des Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden v.a. die Geländebegehungen März und Juli 2024 sowie Mai 2026 und eine Artkataster-Abfrage beim LfU.

2.2.2 Darstellung der Planung und der Auswirkungen

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Planzeichnung und der Entwurf zum B-Plan Nr. 2 – Ortskern – Bauabschnitt 1 (dn Stadtplanung, März 2026).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

2.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das BNatSchG maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe, die nach § 17 (zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG (Baurecht), gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Sollten Tiere zum Schutz im Rahmen von Minimierungsmaßnahmen aus ihrem Lebensraum entnommen werden, ist dies kein Zuwiderhandeln gegen § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG. Sind die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, liegt kein Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es handelt sich hier um nach § 15 (1) BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen werden, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Vorrangiges Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung/rechtliche Sicherung von bedarfsge-
rechtem Wohnraum sowie die Bildung eines gemeinsamen Ortszentrums mit Feuerwehrneu-
bau für die Gemeinden Volsemenhusen und Ramhusen. Durch die kleinen Siedlungsberei-
che mit meist einreihiger straßenbegleitender Bebauung innerhalb der Gemeinde besitzt
Volsemenhusen keine echte Ortsmitte und keinen dorfsocialen Treffpunkt. Durch den Bebau-
ungsplan Nr. 2 soll das Plangebiet der öffentlichen Nutzung dienen und durch Wohn- und
Mischgebietsbebauungen ergänzt werden. Im nördlichen Teilbereich ist eine neue Erschlie-
ßungsstraße vorgesehen.

Geplant sind dabei allgemeine Wohngebiete (WA, Bestandssicherung und kleinflächig Neu-
ausweisung von Wohnbauflächen), ein Mischgebiet (MI), sowie eine Fläche für den Gemein-
debedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Kulturellen Zwecken dienende Ge-
bäude und Einrichtungen. Zudem sind die Zuwegung von der L 142 zu den neu bebaubaren
Flächen und zur Feuerwehr durch den Bau von Straßenverkehrsfläche sowie öffentliche
Grünflächen mit Flächen zur Regenrückhaltung vorgesehen. Bäume und Feldhecken sollen
dabei überwiegend erhalten bleiben.

Zentrale Planungsziele B-Plan Nr. 2:

- Sicherung der Bestandswohnbebauung,
- Bereitstellung von Flächen zur Förderung bedarfsgerechten Wohnens sowie für orts-
verträgliches Kleingewerbe und Dienstleitungen,
- Neubau eines Feuerwehrgerätehauses,
- Bereitstellung eines Dorfgemeinschaftshauses als sozialer Treffpunkt und
- Überprüfung sowie Schutz der Ortsbildprägenden Bestandsgehölze und Grünflächen.

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht räumlich verschiedene Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt zur
Folge haben können. Diese direkten und indirekten Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursa-
chen den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauer-
haft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt und unterscheiden sich teil-
weise in ihrem räumlichen Bezug.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten/Erschließung ist im Geltungsbereich mit dem Verlust von Gehölz-
strukturen zu rechnen. Zudem erfolgen Eingriffe in die bodenbedeckende Vegetation (Wirt-
schaftsgrünland) sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten. Während der Bauzeit
sind als Wirkfaktoren zudem Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Be-
wegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) sowie stoffliche Emissionen, die auch
auf die umliegenden Nutzungen (Wohnnutzung und Landwirtschaft) sowie den Artbestand wir-
ken können, zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Im Geltungsbereich stellen Baukörper physische Barrieren dar, die Lebens- und Teillebens-
räume zerschneiden können. Infolge der Bebauung ist zudem mit einer erhöhten

Wärmespeicherung- und Abstrahlung zu rechnen. Spiegelnde Oberflächen (Metall, Glas, Photovoltaikoberflächen) können Lichtreflexionen auslösen.

Das Landschaftsbild wird sich ändern. Dies betrifft vorwiegend angrenzende und benachbarte Grundstücke. Das Ausmaß der Bebauung nimmt durch den Neubau von Gebäuden zu und der Anteil an versiegelter Fläche wird erhöht. Hier sind neben dem Landschaftsbild auch Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Wasser und Biotope sowie für den Artenschutz zu erwarten (Verlust von Grünland und Gehölzstrukturen). Die bestehende bauliche Nutzung muss dabei jedoch als Vorbelastung berücksichtigt werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen im Betrieb sind im Wesentlichen durch eine Zunahme des Verkehrs aufkommende Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungen. Das Ausmaß an Bewegungen durch Kraftfahrzeuge und Menschen teilweise nimmt zu. Dies führt zu Wirkungen auf siedlungsmeidende Arten und auch auf die umliegenden Flächen. Im Bereich geplanter Grünflächen können jedoch auch neue Lebensräume entstehen bzw. erhalten werden.

Es ist mit einer Zunahme der Beleuchtung der Wege und Außenanlagen zu rechnen. Zudem können u.a. Lichtreflexionen, Spiegelungen und Silhouetteneffekte durch Bewegungen z.B. von Menschen, Fahrzeugen, Türen und Fenstern auftreten. Fahrzeuge und Menschen bedeuten eine Quelle für Schallemissionen. Weiterhin ist mit einer Zunahme von Stoffeinträgen durch z.B. Abgase und Abfälle zu rechnen.

Durch den Betrieb der Feuerwache entstehen zeitweilige Störungen (Einsätze, Schulungsbetrieb, Sonderaktionen). Zu Einsatzzeiten ist, auch nachts, mit erhöhtem Verkehr/ Lärm und Bewegungen zu rechnen.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind die bestehende Wohnnutzung, der Straßenverkehr und die bestehende Feuerwehr sowie die Landwirtschaft und (Hobby-)Tierhaltung im Geltungsbereich zu nennen.

Abgrenzung des Wirkraumes

Der maximale Wirkraum ist in der Abbildung 2 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Baufeld) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über das Baufeld hinausreicht.

Die Flächeninanspruchnahme ist auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Erschütterung, Licht, optische Störungen) gehen i.d.R. über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinaus. Hier wird aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der puffernden Wirkung des Bewuchses mit Gehölzen rund herum eine maximale Reichweite von 100 m angenommen. Diese wird für die Beurteilung der Wirkungen für die Fauna angenommen.



Abb. 2: Geltungsbereich und Wirkräume (Flächeninanspruchnahme / indirekte Wirkungen).

-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 2
-  Direkter Wirkraum (Flächeninanspruchnahme Wohn- & Mischgebiet, Feuerwehr, Verkehrsflächen)
-  Indirekte Wirkungen (v.a. baubedingte optische und akustische Wirkungen bis max. 100 m)
-  Indirekte Wirkungen der bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung)

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Untersuchungsgebiets und werden zur Einschätzung der aktuellen Besiedlung im Untersuchungsgebiet herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden die Geländebegehungen, die Biotoptypenkartierung, das Artkataster des LfU SH sowie die Luftbildinterpretation.

Gebietsbeschreibung



Foto 1: Nördliche Wirtschaftsgrünlandfläche und Feldhecke um Bestandsbebauung, Blick von der L 142 Richtung Norden



Foto 2: Nördliche Wirtschaftsgrünlandfläche (außerhalb des Geltungsbereichs, Wohnbebauung und Heckenstruktur, Blick vom Helser Fleth Richtung Südwesten



Foto 3: Nördliche beweidete Wirtschaftsgrünlandfläche sowie westlich angrenzende Ackerfläche, Blick von der L 142 Richtung Norden



Foto 4: Helser Fleth, östlich des Geltungsbereichs



Foto 5: Entwässerungsgraben im Norden des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereichs)



Foto 6: z.T. lückiges Straßenbegleitgrün/Grabenbewuchs mit Gruppe aus Einzelbäumen im Bereich der geplanten Erschließungsstraße nördlich der L 142



Foto 7: Grünflächen (Koppeln) nördlich der L 142



Foto 8: L142 und anliegende Wohngebäude, nördlich Gruppe aus Einzelbäumen, Blick aus Westen



Foto 9: L142 mit Blick Richtung Nordwesten. Auf Höhe des Autos ist die geplante Zufahrt zum Mischgebiet und zur Feuerwehr vorgesehen.



Foto 10: Bestehendes Feuerwehrgerätehaus südlich der L 142



Foto 11: Bestandsbebauung südlich der L142



Foto 12: Straße im Südosten des Geltungsbereiches und anliegende Gebäude, z.T. verfallen, Blick in Richtung Süden



Foto 13: Technisches Gewässer und Straßengraben im Südosten des Plangebiets



Foto 14: Wirtschaftsgrünland im Süden des Geltungsbereichs

Bewertung des Landschaftsraums:

Der betrachtete Landschaftsraum befindet sich in einer dörflich geprägten Siedlungslage entlang der L142 und umfasst neben bestehenden Wohn- und Hofgrundstücken überwiegend extensiv genutzte Wirtschaftsgrünlandflächen. Die Grünlandbereiche werden im Norden durch Rinder und im Süden durch Schafe beweidet. An die Grünlandflächen schließen großräumige,

offene Ackerflächen an, die den Landschaftsraum insgesamt durch eine weite Sichtbeziehung und geringe strukturelle Gliederung prägen.

Östlich des Plangebiets verläuft der Helser Fleth als Fließgewässer, in das mehrere Entwässerungsgräben aus dem Umfeld einmünden. Die Gewässerstrukturen stellen lineare Vernetzungselemente innerhalb der ansonsten überwiegend offenen Agrarlandschaft dar und besitzen eine potenzielle Bedeutung als Leit- und Ausbreitungsstrukturen für verschiedene Tiergruppen.

Gehölzbestände sind im Betrachtungsraum nur in begrenztem Umfang vorhanden und konzentrieren sich vor allem auf Gartenbereiche der Wohnbebauung sowie auf Hecken- und Gehölzstrukturen entlang der L142. Die offenen Grünland- und Ackerflächen weisen dagegen nur wenige vertikale Strukturelemente auf. Insgesamt ergibt sich ein durch landwirtschaftliche Nutzung geprägter, überwiegend offener Landschaftsraum mit einem vergleichsweise geringen Anteil an Gehölzstrukturen, jedoch mit einer funktionalen Ergänzung durch Gewässer- und Grabenstrukturen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bietet der Betrachtungsraum potenzielle Habitatfunktionen insbesondere für Arten des Offenlandes sowie für an Grünland-, Gewässer- und Saumstrukturen gebundene Tierarten. Die Gebäude- und Gehölzbestände innerhalb der Siedlungsbereiche und entlang der Verkehrswege können zudem als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräume für siedlungs- und gehölzgebundene Vogelarten, Fledermäuse sowie weitere Artengruppen dienen. Die vorhandenen Gewässer- und Grabenstrukturen erhöhen die strukturelle Vielfalt und können neben den wenigen Kleingewässern im Gebiet insbesondere für Amphibien, Libellen und andere gewässergebundene Arten von Bedeutung sein.

4.2 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich drei nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), der Kriechende Scheiberich (*Apium repens*) und das Froschkraut (*Luronium natans*). Laut Verbreitungskarte kann aktuell keine der aufgeführten Arten vorkommen. Nachweise im Artkataster gibt es nicht. Die Arten werden im Vorhabenbereich ausgeschlossen.

4.3 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten

4.3.1 Fledermäuse

Als nachtaktive, insektenfressende Tiere verbringen Fledermäuse den Tag schlafend in Quartieren und fallen in der kalten Jahreszeit in Winterruhe. Als Quartiere nutzen sie sowohl Höhlen als auch kleinste Spalten in Gehölzen oder Gebäuden. Eine ausreichende Dunkelheit ist dabei essenziell, insbesondere im Bereich des Quartierszugangs. Laut LBV-SH (2020) weisen Gehölze ab einem Stammdurchmesser von 20 cm grundsätzlich ein Quartierpotenzial auf. Bei einem Stammdurchmesser von 20 bis unter 30 cm besteht bei vorhandenen Spalten oder Astausbrüchen ein Potenzial für Tagesquartiere. Ab 30 cm Stammdurchmesser sind darüber hinaus Wochenstuben und Winterquartiere möglich (BMDV 2023).

Ausreichend Nahrung finden Fledermäuse beispielsweise in und an Gehölzbeständen, über insektenreichem Offenland und Gärten sowie über Wasserflächen. Die verschiedenen Arten weisen dabei unterschiedliche Jagdstrategien auf. Für den Wechsel zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzen viele Arten bevorzugte Flugstraßen. Kleinere Fledermausarten fliegen und

jagen überwiegend strukturgebunden, etwa entlang von Baumreihen und Saumstrukturen. Größere Arten hingegen jagen auch im offenen Gelände und legen Strecken zum Jagdgebiet teils in größerer Höhe zurück, bis auf Baumkronenhöhe von etwa 30 m. Aufgelockerte Kronenbereiche von Gehölzen, Altholzbestände und Gewässer sind in der Regel besonders insektenreich und stellen damit wichtige Nahrungshabitate dar. Waldbewohnende Arten reagieren empfindlich auf Licht. Andere Arten nutzen dagegen aktiv die durch Lichtkegel angelockten Insektenansammlungen, bis das lokale Nahrungsüberangebot durch die intensive Bejagung (sog. Staubsaugereffekt) erschöpft ist.

Gemäß MELUND (2020) können im Betrachtungsraum bis zu neun Fledermausarten vorkommen: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Durch das Artenkataster des Landes sind im Umfeld des Geltungsbereichs sechs von den o.g. neun und in Tabelle 1 aufgeführten Arten nachgewiesen (s. Abb. 3). Vorkommen von Fransenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Wasserfledermaus werden im Betrachtungsraum ausgeschlossen, da weder geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind noch Nachweise durch das Artenkataster im Umfeld des Betrachtungsraums vorliegen.

Aufgrund der Ausstattung der Vorhabenfläche (Geltungsbereich) mit Gehölzen und Gebäuden können Quartiere der in Tabelle 1 aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden. Da keine Höhlenbaumkartierung im gesamten Geltungsbereich durchgeführt wurde, sondern nur im Bereich der geplanten Erschließungsstraßen nördlich der L 142, muss das Quartierpotenzial der Gehölze im übrigen Geltungsbereich anhand der oben genannten Stammdurchmesser und der zugehörigen Eignungsstufen bewertet werden. Im Bereich der geplanten Erschließungsstraßen wurden durch eine augenscheinliche Betrachtung der Gehölze keine geeigneten Quartiersbäume für Fledermäuse festgestellt.

In den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs werden potenzielle Quartiere angenommen, darunter Wochenstuben, Winterquartiere und Tagesverstecke.

Die Gärten und Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs stellen geeignete Jagdhabitate dar. Die beweideten Grünlandflächen im Norden und Süden weisen dabei eine potenziell höhere Eignung auf als die umgebenden Ackerflächen. Auch entlang von Gräben und des Helser Fleths sind höherwertige Jagdhabitate anzunehmen.

Die Gehölze entlang der L 142 stellen in der insgesamt gehölzarmen Umgebung potenzielle Flugstraßen von hoher Bedeutung dar.

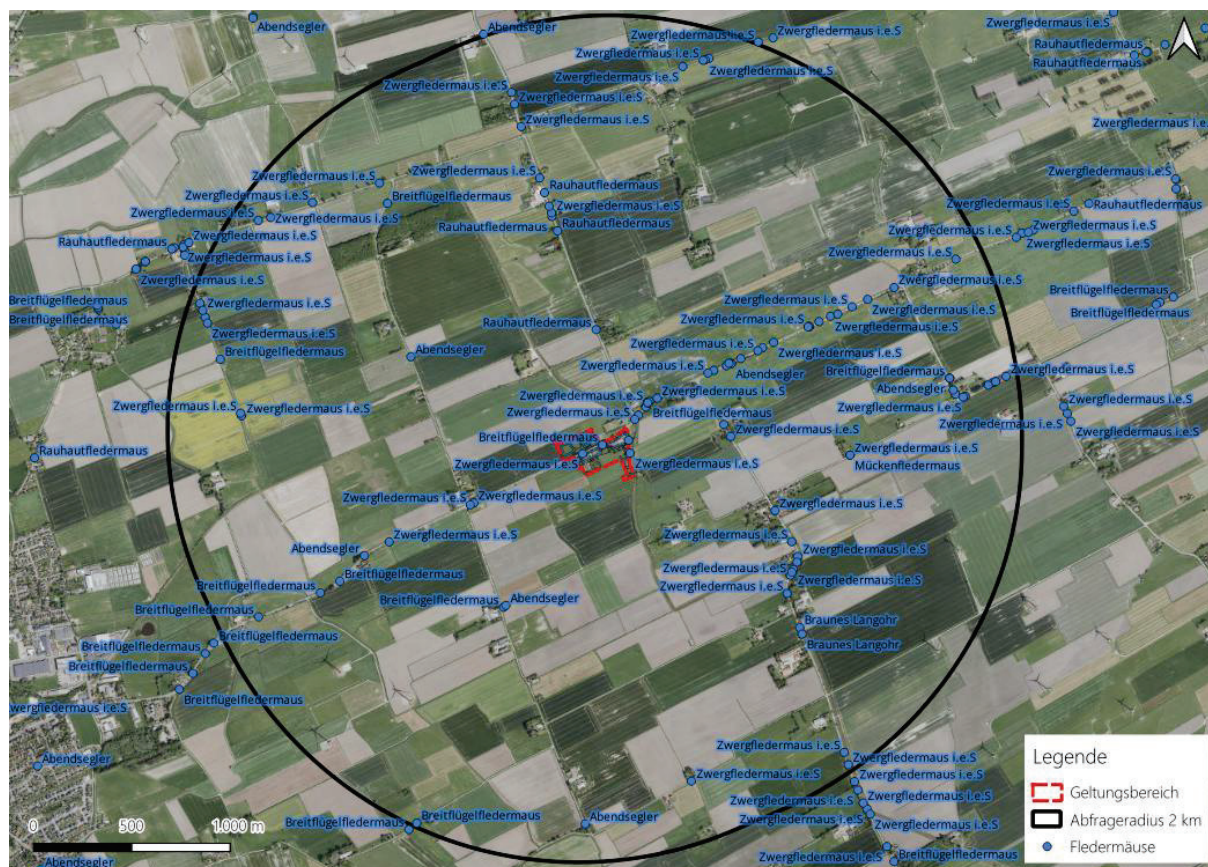


Abb. 3: Fledermausnachweise durch das Artenkataster (LfU) (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Geltungsbereich	Indirekter Wirkraum
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J, SQ, WQ	J, SQ, WQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	J, F, SQ, WQ	J, F, SQ, WQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J, F, SQ, WQ	J, F, SQ, WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J, F, SQ, WQ	J, F, SQ, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F, SQ, WQ	J, F, SQ, WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, F, SQ, WQ	J, F, SQ, WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet, (!) = besondere Verantwortlichkeit Schleswig-Holsteins für den Arterhalt innerhalb Deutschlands

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie gelistet

J: Jagdhabitat, F: Flugstraße, SQ = Wochenstube/Tagesversteck, WQ: Winterquartier

4.3.2 Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Untersuchungsgebiet vor. In den Artkatasterdaten des LfU SH (Abfrage: Mai 2025) liegt ein Nachweis 1,5 km westlich des Geltungsbereichs am Kattrepler Fleth vor. Die Flächeninanspruchnahme selbst bietet keine für Fischotter geeigneten Gewässer. Ein bodenständiges Vorkommen des Fischotters wird ausgeschlossen. Am Helser Fleth sowie entlang von Entwässerungsgräben sind Migrationsbewegungen möglich. Ungestörte Rückzugsbereiche liegen hier jedoch nicht vor.

Die Haselmaus kommt gemäß Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) nicht vor. Nachweise durch die Artkatasterdaten des LfU SH (Abfrage: Mai 2025) liegen nicht vor. Ein Vorkommen der Haselmaus wird ausgeschlossen.

Im Jahr 2007 konnte erstmals wieder ein Wolf in Schleswig-Holstein nachgewiesen werden. Die Wolfspräsenz im Land hat sich seitdem dynamisch entwickelt. Aktuell sind in Schleswig-Holstein mehrere Wolfsterritorien bekannt. Im Bereich Segeberg und im Sachsenwald bestehen je ein Wolfsterritorium, wobei das Territorium Sachsenwald seit Beginn des Monitoringjahres 2025/2026 ohne aktuellen Nachweis ist. Im südöstlichen Bereich des Landkreises Herzogtum-Lauenburg wurde zudem das neue Territorium „Langenlehstener Heide“ anerkannt.

Das B-Plangebiet befindet sich außerhalb der bekannten Wolfsreviere. Wandernde Wölfe können jedoch grundsätzlich überall auftreten. Im laufenden Monitoringjahr 2025/2026 gab es im Kreis Dithmarschen mehrere C1-Nachweise, darunter im Bereich Burg-St. Michaelisdonn. Die genauen Nachweiszahlen sind der aktuellen Monitoring-Tabelle des Landes Schleswig-Holstein zu entnehmen.

Für die weiteren in Schleswig-Holstein nachgewiesenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schweinswal, Biber, Nordische Birkenmaus) können residente Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, fehlenden Nachweisen aus dem Artkataster sowie ungeeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien

Laut Verbreitungskarte nach MELUND (2020) können im Untersuchungsgebiet der Kammolch und der Moorfrosch vorkommen. Einträge beider Arten im Artenkataster liegen nicht vor. In einer Entfernung von etwa 1,6 km südöstlich des Geltungsbereichs wurden 1997 Laichballen von Braunfröschen nachgewiesen.

Der Moorfrosch besiedelt typischerweise strukturreiche Feuchtgebiete, Niedermoore, Moorländer sowie Auen mit flachen, besonnten und vegetationsreichen Stillgewässern oder schwach durchströmten Gräben mit Röhricht- und Hochstaudensäumen als Laichgewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wiesen, Röhrichte und Gebüsche in Gewässernähe bevorzugt. Die im Gebiet vorhandenen Entwässerungsgräben sind begradigt und in eine intensiv genutzte Agrarlandschaft ohne Feuchtlebensräume, Röhrichte oder Hochstaudenfluren eingebettet. Eine für den Moorfrosch geeignete Laichgewässerqualität ist damit nicht gegeben. Das Grünland innerhalb des Geltungsbereichs wird intensiv beweidet und weist keine typischen Landlebensraumstrukturen der Art auf. Konkrete Nachweise des Moorfroschs aus dem Untersuchungsgebiet oder dessen direktem Umfeld liegen nicht vor. Ein Vorkommen wird auf Grundlage der unzureichenden Habitatausstattung ausgeschlossen.

Innerhalb der Gärten befinden sich mehrere künstliche Gewässer, die potenziell als Laichhabitat für den Kammolch geeignet sind. Angrenzende Gehölzbestände dienen der Art als Landlebensraum.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Amphibienarten im Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL S-H	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Geltungsbereich	Indirekter Wirkraum
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	3	LG, LL, WB	LG, LL, WB

BG = besonders geschützt, **SG** = streng geschützt nach BNatSchG

RL S-H / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie gelistet

Faunistisches Potenzial:

LG = Laichgewässer, LL = Landlebensraum, WB = Wanderbeziehung

4.3.4 Reptilien

Die Zauneidechse kann gemäß ihrem Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Nachweise durch die Artkatasterdaten des LfU SH (Abfrage: Mai 2025) liegen im Abfrageradius von 2 km nicht vor. Zahlreiche Fundpunkte existieren jedoch östlich des Geltungsbereichs in der Umgebung von St. Michaelisdonn im Übergang zur Heide-Itzehoeer Geest. Die Bahnlinie, die nördlich in einer Entfernung von ca. 300 m verläuft, stellt einen potenziellen Lebensraum und Ausbreitungsvektor dar. Aufgrund fehlender Habitateignung in der Dithmarscher Marsch wird die Zauneidechse innerhalb des Betrachtungsraums und Geltungsbereichs jedoch ausgeschlossen.

Die Schlingnatter als gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschütztes Reptil ist aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein und ihrer besonderen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

4.3.5 Libellen

Die gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Libellenarten Grüne Mosaikjungfer und Große Moosjungfer können laut Verbreitungskarte nach MELUND (2020) vorkommen. Sie haben besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungsgewässer, die im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden. Beide Arten kommen laut Artkatasterdaten des LfUs in der Umgebung nicht vor. Im Bereich des Wirkraums existieren keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer, die Arten werden ausgeschlossen.

4.3.6 Weitere nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten(Gruppen)

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets des Nachtkerzenschwärmers. Die Art ist damit hier auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der Verbreitung des in Schleswig-Holstein sehr seltenen Eremiten. Nachweise der Art sind nicht bekannt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Der Heldbock kommt landesweit nur auf dem Friedhof Lübeck-Genin vor. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer kann sich aufgrund seiner Lebensraumansprüche nur im Salemer Moor reproduzieren. Beide Arten sind nicht im Untersuchungsgebiet anzunehmen.

Die einzige aktuell nachgewiesene Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein, der Schnäpel, ist aufgrund des Fehlens von geeignet strukturierten Fließgewässern im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Die zurzeit in Schleswig nachgewiesenen Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die Kleine Flussmuschel und die Zierliche Tellerschnecke. Beide Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumanprüche nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

4.4 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Vogelarten Lebensraum und Brutplätze. Dabei handelt es sich überwiegend um Brutvögel der Gehölze sowie bodennah in Stauden brütende Arten, die innerhalb der Gärten und entlang linearer Gehölzstrukturen vorkommen.

Auf den Grünlandflächen nördlich der L 142 sind aufgrund der Übergangsbereiche zu den umliegenden Ackerflächen und Gräben Brutvorkommen von Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wiesenpieper anzunehmen. Unter Berücksichtigung der trennenden Wirkung der L 142, der straßenbegleitenden Gehölze als störende Vertikalstrukturen sowie der intensiven Beweidung des Grünlands wird maximal ein Brutpaar je Art angenommen. Die Reviere beziehen dabei neben dem Grünland auch nördlich angrenzende Ackerflächen potenziell mit ein. Bei einer Begehung im Mai 2026 konnte keine der drei genannten Arten festgestellt werden, dies schließt jedoch ein Vorkommen nicht aus, da für einen Negativnachweis min. 3 Vor-Ort Termine notwendig wären.

Die Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs besitzen eine potenziell höhere Bedeutung als die bereits bebauten Grundstücke mit ihren Gärten. Daneben sind auf den Grünlandflächen auch Brutplätze von Grau- und Kanadagans möglich.

Im indirekten Wirkraum, entlang der Gräben und des Helser Fleths, sind Brutvögel der Binnengewässer zu erwarten. Zu nennen sind insbesondere Sumpf-, Schilf- und Teichrohrsänger sowie Rohrammer und Blaukehlchen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind in Tabelle 3 aufgeführt, gegliedert nach Brutgilden und Gefährdungsstufen sowie unterschieden nach Vorkommen im direkten Wirkraum (Flächeninanspruchnahme) und im indirekten Wirkraum.

Darüber hinaus können die Gehölze und Offenflächen des Untersuchungsgebiets von durchziehenden und überwinternden Singvögeln sowie anderen Artengruppen als Nahrungs- und Schutzraum genutzt werden.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Betrachtungsraum.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
								Geltungsbereich	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter									
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	+		*	*			BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*			BV	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			BV	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*			BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		V	3		X	BV	BV
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	+	+	3	V		X	NG	NG
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	+		*	*			BV	BV
Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*			BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*			BV	BV
Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	+		*	*			BV	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	II		BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II		BV	BV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+		*	*			BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*			BV	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*			BV	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+		*	*		X	NG	NG
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	+		*	*			BV	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*			BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	+		*	*			BV	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*			NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*			BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	II/III		BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			BV	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*			NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*			BV	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*	II		BV	BV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*			NG	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*			BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*			BV	BV

Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter des Offenlandes									
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		k.A.	♦			BV	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3		X	BV	BV
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	+		V	2			BV	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*			BV	BV
Brutvogelgilde G4: Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren und/oder Gehölz gebunden									
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*			BV	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*			BV	BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+		*	*			BV	BV
Brutvogelgilde G5: Brutvögel der Binnengewässer incl. Röhrichtbrüter									
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	+		*	*	I	X	NG	BV
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	+		V	*			NG	BV
Graugans	<i>Anser anser</i>	+		*	*			BV	BV
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	+		*	*			BV	BV
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+		*	*			NG	BV
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	+		*	*			NG	BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*			NG	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*			NG	BV
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	+		*	V			NG	BV
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+		*	*			NG	BV
Brutvogelgilde G6: Brutvögel menschlicher Bauten (Gebäudebrüter)									
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*			BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			BV	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	*			BV	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	+		*	3		X	BV	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	V		X	BV	BV

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D (Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet, ! = besondere Verantwortung Schleswig-Holsteins

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet, X = Einzelartbetrachtung gem. LBV-SH & AfPE (2016)

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Rastvögel

Rastplätze (Schlafplätze) sind als Ruhestätten im Sinne des §44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es befinden sich keine geeigneten störungsfreien Gewässer mit potenzieller Schlafplatzfunktion in der näheren Umgebung. Die Flächen im Betrachtungsraum haben eine potenzielle Funktion als Nahrungsfläche. Bezüglich Nahrungsflächen ist eine hohe Flexibilität anzunehmen, die von der Art der Flächennutzung bestimmt ist.

Es existieren aktuell keine Hinweise, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die die o.g. Kriterien erfüllen. Eine landesweite Bedeutung des Betrachtungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben, die Flächen haben ein Rastpotenzial für verschiedene

Kleinvogelarten, die i.d.R. anpassungsfähig sind und auf umliegende Fläche ausweichen können.

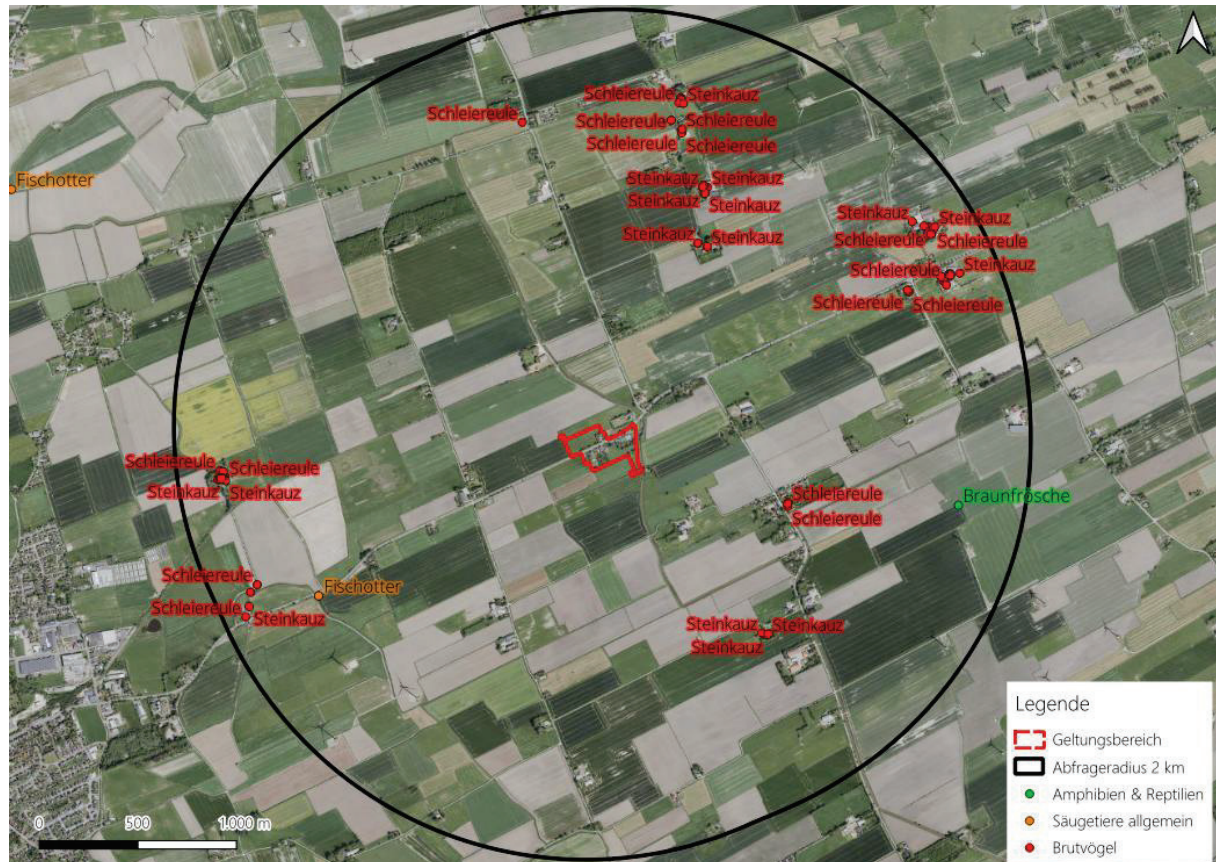


Abb. 4: Brutvögel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptiliennachweise durch das Artenkataster (LfU) (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

4.5 Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)

Weitere Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Maulwurf, Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat jedoch insgesamt keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Amphibien und Reptilien

Für häufige und verbreitete Amphibien- und Reptilienarten stellt das Untersuchungsgebiet einen Teil ihres Landlebensraums (inklusive Überwinterung) oder einen Wanderkorridor dar. Als besonders geschützte Amphibienarten können Teichfrosch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch im Gebiet vorkommen. Für Reptilien findet sich eine Eignung für z.B. Blindschleichen und Ringelnatter.

Fische

Die vorhandenen Gräben sind kleine, stark anthropogen überformte, teilweise temporäre Gewässer, die einen möglichen Lebensraum für häufige und weit verbreitete Fischarten wie Neunstacheliger und Dreistacheliger Stichling oder Zwergstichling darstellen. Der Helser Fleet stellt ein größeres Gewässer dar. Es sind Arten wie Aal, Aland, Barsch, Hecht, Zander,

Schleie, Rapfen, Brasse, Rotfeder etc. anzunehmen. Das Gebiet hat keine besondere Bedeutung für Fische.

Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorzusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden.

Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen verschiedener, nicht gesetzlich geschützter Schneckenarten wie bspw. der Weinbergschnecke anzunehmen. Das Untersuchungsgebiet hat insgesamt jedoch nur eine geringe Bedeutung für Weichtiere.

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 5) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen). Es kommen Brutvögel im Bereich der Planflächen vor und sind in der Relevanzprüfung zu betrachten. Ebenso Fledermäuse sowie Amphibien. Streng geschützte Reptilien u.a. Arten(Gruppen) kommen nicht vor und sind demnach auch nicht weiter zu betrachten (s. Kapitel 4).

5.1 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzen

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme nördlich der L 142 werden keine Bäume mit Quartierspotenzial überplant. Die Bäume und Gehölze im Bereich der Erschließungsstraßen besitzen nach augenscheinlicher Kontrolle keine Quartierseignung. Ein Tötungsrisiko von fluchtunfähigen Individuen in Baumquartieren wird ausgeschlossen.

Konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude sind derzeit nicht vorgesehen. Da innerhalb des Plangebiets jedoch Baufelder festgesetzt werden, die bestehende Gebäude überlagern, können zukünftige Umbau-, Erweiterungs- oder Abbruchmaßnahmen und damit verbundene Eingriffe in potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Abbruchs und Neubaus von Bestandsgebäuden sowie deren Sanierung ist mit dem Verlust potenzieller Gebäudequartiere zu rechnen, sodass auch hier Tötungen nicht auszuschließen sind.

Eine Fällung relevanter Quartiersbäume ist nicht vorgesehen, ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen wird ausgeschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereichs wird Grünland überplant, das als Jagdhabitat für Fledermäuse fungiert. Ein direkter Verlust von Nahrungshabitaten ist daher zu erwarten.

Durch die Umwandlung der teils landwirtschaftlich genutzten Flächen in Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Feuerwehr kommt es zu zusätzlichen Lichtemissionen innerhalb des Geltungsbereichs. Eine störungsbedingte Beeinträchtigung von Flugtrassen und Jagdhabitaten durch Beleuchtung ist nicht auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen von fluchtunfähigen Tieren innerhalb von Gebäudequartieren
- Störung durch Beleuchtung von Flugtrassen und Jagdhabitaten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abbruch oder die Sanierung von Gebäuden und Überplanung von Jagdhabitaten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird notwendig.

5.2.2 Weitere Arten(Gruppen) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Amphibien: Kammmolch

Die künstlichen Kleingewässer sowie die Gehölzstrukturen, die als Reproduktions- und Landhabitat des Kammmolchs dienen, werden durch die Planung nicht überplant und bleiben erhalten. Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Laichgewässern oder wesentlichen Landhabitaten findet demnach nicht statt. Das überplante Grünland weist keine Habitatstrukturen auf, die eine regelmäßige oder konzentrierte Nutzung durch den Kammmolch erwarten lassen, da die Art schwerpunktmäßig Gehölzstrukturen und das unmittelbare Gewässerumfeld als Landlebensraum nutzt. Sporadische Querungen des Grünlands durch einzelne Individuen sind zwar nicht auszuschließen, ein dadurch bedingtes Tötungsrisiko

bewegt sich jedoch im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos und führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Es werden die Gilden G1 bis G6 in der Relevanzprüfung betrachtet. Gefährdete Arten oder Arten des Anhangs I der EU-VSRL werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung, sofern es sich nicht ausschließlich um Nahrungsgäste handelt, ergibt sich im vorliegenden Fall für die nachfolgenden Arten: Blaukehlchen, Feldlerche, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, Star.

Einzelartbetrachtung: *Blaukehlchen*

Das Blaukehlchen kommt potenziell im Bereich der Gräben sowie am Helser Fleth vor. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht überplant und bleiben erhalten. Die überplanten Flächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 50 m zu den potenziellen Habitatstrukturen und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m. Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Bruthabitaten findet nicht statt. Baubedingte Störungen der potenziellen Brutvorkommen sind aufgrund der Entfernung und der Unterschreitung der Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz werden für das Blaukehlchen nicht erkannt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

Einzelartbetrachtung: *Feldlerche*

Auf den Grünlandflächen nördlich der L 142 wird ein potenzielles Brutvorkommen der Feldlerche angenommen. Die Tötung oder Schädigung von Eiern und Jungtieren bei Bauarbeiten während der Brutzeit sind möglich.

Durch die Festsetzung von Bauflächen und die damit verbundene Errichtung von Gebäuden werden außerdem Vertikalstrukturen geschaffen, die bei der Feldlerche als Offenlandbrüter ein Meideverhalten auslösen. Der innerhalb der Planfläche liegende Grünlandbereich verliert dadurch seine Eignung als Brutplatz. Da das Revier des angenommenen Brutpaares jedoch bereits die angrenzenden Ackerflächen nördlich des Geltungsbereichs potenziell einbezieht (s. Abb. 5) und die Grünlandflächen nördlich des Geltungsbereichs als Nahrungsraum weiterhin zur Verfügung stehen, verlagern sich sowohl der Brutplatz als auch das Revier infolge der Verkleinerung des Grünlandanteils geringfügig nach Norden. Bei der konventionellen Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen ist mit einer geringen Feldlerchen-Siedlungsdichte zu rechnen (0,7 BP / 10 ha z.B. in Koop & Berndt 2014), sodass eine kleinräumige Revierverschiebung nach gutachterlicher Einschätzung möglich ist. Ein vollständiger Revierverlust tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.



Abb. 5: Potenziell anzunehmenden Reviers (Größe ca. 3 ha) der Feldlerche unter Berücksichtigung der L 142 und eines 50 m Puffers zu straßenbegleitenden Gehölzen (blau).



Abb. 6: Verschiebung des potenziell anzunehmenden Reviers (Größe ca. 3 ha) der Feldlerche unter Berücksichtigung eines 50 m Puffers zu den geplanten Gebäuden (unten rot).

Einzelartbetrachtung: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Mehl- und Rauchschwalbe kommen potenziell in den Bestandsgebäuden des Plangebiets vor, insbesondere in den Gebäuden mit landwirtschaftlicher Nutzung, die typische Nistmöglichkeiten für beide Arten bieten. Sofern Bestandsgebäude abgebrochen, neu errichtet oder umfangreich saniert werden, ist ein Verlust potenzieller Brutstätten nicht auszuschließen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen während der Brutzeit ist zudem eine Tötung oder Schädigung von Eiern und Jungtieren nicht auszuschließen.

Durch die Überplanung des Grünlands wird zudem ein Teil der potenziellen Nahrungshabitate beider Arten verkleinert, da Grünlandflächen als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund der Größe der verbleibenden Nahrungshabitate im Umfeld (v.a. Grünland im Süden und verbleibendes Grünland im Norden sowie Helser Fleth sowie der Mobilität beider Arten ist ein vollständiger Verlust essenzieller Nahrungshabitate jedoch nicht zu erwarten.

Der Störungstatbestand ist nicht zu erwarten, da Mehl- und Rauchschwalbe als ausgesprochen störungstolerant gelten und es gewohnt sind im direkten Umfeld menschlicher Tätigkeiten zu brüten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Abbruch oder Sanierung von Bestandsgebäuden
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Abbruch oder Sanierung von Bestandsgebäuden

Einzelartbetrachtung: *Star*

Der Star kommt potenziell in den Bestandsgebäuden sowie in den Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs vor. Sofern Bestandsgebäude abgebrochen oder umfangreich saniert werden, ist ein Verlust potenzieller Brutstätten nicht auszuschließen. Gleiches gilt für Gehölzstrukturen mit Höhlen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen während der Brutzeit ist zudem eine Tötung oder Schädigung von Eiern und Jungtieren nicht auszuschließen.

Durch die Überplanung des Grünlands wird ein Teil der potenziellen Nahrungshabitate verkleinert, da Grünlandflächen als wichtiges Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund der Größe der verbleibenden Nahrungshabitate im Umfeld sowie der Mobilität der Art ist ein vollständiger Verlust essenzieller Nahrungshabitate jedoch nicht zu erwarten.

Der Störungstatbestand ist nicht zu erwarten, da Stare als störungstolerant gelten und es gewohnt sind im direkten Umfeld menschlicher Tätigkeiten zu brüten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Abbruch oder Sanierung von Bestandsgebäuden sowie der Beseitigung von Höhlenbäumen
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Abbruch oder Sanierung von Bestandsgebäuden sowie Beseitigung von Höhlenbäumen

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

G1 und G2 Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise und Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Die Vertreter der betrachteten Gilde kommen in den Gehölzen des Geltungsbereichs und darüber hinaus vor. Es erfolgen Eingriffe in Gehölze. Entsprechend ist eine Tötung von Jungtieren oder Gelegen möglich. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag möglich, wenn Planungen größere Fensterfronten vorsehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Sträuchern und Hecken kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die aktuelle Planung sieht nur wenige Eingriffe in Gehölze vor. Außerdem wird es im Westen eine Eingrünung des Geländes durch Gehölzanpflanzungen geben. Ein dauerhafter Verlust von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, geeignete ökologisch funktionsfähige Habitate bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten bzw. werden durch die Eingrünung neu entstehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Baubedingtes Tötungsrisiko bei Baufeldfreimachung in der Brutperiode
- Anlagebedingtes Tötungsrisiko durch Vogelschlag

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

G3 Bodenbrüter des Offenlandes

Wiesenpieper, Wiesenschafstelze

Auf den Grünlandflächen in Grabennähe nördlich der L 142 wird je ein potenzielles Brutrevier der Wiesenschafstelze und des Wiesenpiepers angenommen. Die Tötung oder Schädigung von Eiern und Jungtieren bei Bauarbeiten während der Brutzeit sind möglich.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf Brutplatz und Revier wird grundsätzlich auf die Ausführungen zur Feldlerche verwiesen. Im Unterschied zur Feldlerche weisen Wiesenschafstelze und Wiesenpieper jedoch eine etwas größere Toleranz gegenüber Vertikalstrukturen und Bebauung auf, sodass die Grünlandfläche angrenzend an den Grabenbereich auch künftig als potenzieller Brutplatz fungieren kann. Der Revierverlagerung fällt etwas geringer aus. Ein vollständiger Verlust des Brutplatzes ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

G4 Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren und/oder Gehölz gebunden

Goldammer, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind möglich, wenn geeignete Vegetationsbestände während der Brutperiode entfernt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag möglich, wenn Planungen größere Fensterfronten vorsehen.

Nachhaltige Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Ein dauerhafter Verlust von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, geeignete ökologisch funktionsfähige Habitate bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten bzw. werden durch die Eingrünung neu entstehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Baubedingtes Tötungsrisiko bei Baufeldfreimachung in der Brutperiode
- Anlagebedingtes Tötungsrisiko durch Vogelschlag

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

G5 Brutvögel der Binnengewässer incl. Röhrichtbrüter

Blässralle, Graugans, Kanadagans, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichralle, Teichrohrsänger

Gewässer bzw. Uferstrukturen von Gewässern werden durch die Planung nicht überplant. Grau- und Kanadagans können als Brutvögel auf dem Grünland im Norden vorkommen. Tötungen sind möglich, wenn Baufeldfreimachungen auf diesen Flächen während der Brutperiode stattfinden. Die weiteren Arten kommen ggf. im indirekten Wirkraum vor. Geeignete Bruthabitate liegen mehrheitlich außerhalb der Fluchtdistanzen der aufgeführten Arten oder unterliegen einer Vorbelastung durch die L 142 und der dörflichen Siedlungsstruktur.

Nachhaltige Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Es handelt sich an die örtlichen Störungen angepasste Arten.

Ein dauerhafter Verlust von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, geeignete ökologisch funktionsfähige Habitate bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Baubedingtes Tötungsrisiko bei Baufeldfreimachung in der Brutperiode

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

G6 Brutvögel menschlicher Bauten (Gebäudebrüter)

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling

Die Arten kommen in den Bestandsgebäuden innerhalb des Geltungsbereichs vor. Sofern Bestandsgebäude abgebrochen oder umfangreich saniert werden, ist ein Verlust potenzieller Brutstätten nicht auszuschließen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen während der Brutzeit ist zudem eine Tötung oder Schädigung von Eiern und Jungtieren nicht auszuschließen.

Durch die Überplanung des Grünlands wird ein Teil der potenziellen Nahrungshabitate verkleinert, da Grünlandflächen als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund der Größe der verbleibenden Nahrungshabitate im Umfeld sowie der Mobilität der Arten ist ein vollständiger Verlust essenzieller Nahrungshabitate jedoch nicht zu erwarten.

Der Störungstatbestand ist nicht zu erwarten, da die Arten als störungstolerant einzustufen sind und es gewohnt sind im direkten Umfeld menschlicher Tätigkeiten zu brüten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Abbruch oder Sanierung von Bestandsgebäuden
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Abbruch oder Sanierung von Bestandsgebäuden

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 4 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst ihrer Genehmigung stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind (Fledermäuse und Brutvögel). Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme nördlich der L 142 werden keine Bäume mit Quartierspotenzial überplant. Die Bäume und Gehölze im Bereich der Erschließungsstraßen besitzen nach augenscheinlicher Kontrolle keine Quartierseignung. Ein Tötungsrisiko von fluchtunfähigen Individuen in Baumquartieren wird ausgeschlossen.

Konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude sind derzeit nicht vorgesehen. Da innerhalb des Plangebiets jedoch Baufelder festgesetzt werden, die bestehende Gebäude überlagern, können zukünftige Umbau-, Erweiterungs- oder Abbruchmaßnahmen und damit

verbundene Eingriffe in potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden. Außerdem existieren Bäume innerhalb des Geltungsbereichs, die nicht zum Erhalt festgesetzt sind, jedoch eine potenzielle Quartierseignung aufweisen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Eignungsprüfung und Besatzkontrolle Fledermäuse:

Zur Vermeidung eines Tötungsrisikos sind vor Eingriffen in Gebäude und vor Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial (Stammdurchmesser > 30 cm) fachgutachterliche Besatzkontrollen durchzuführen. Sofern Quartiere oder Individuen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und erforderlichenfalls eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Großteil der hier zu erwartenden Arten gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Lichtempfindliche Arten, wie z.B. das Braune Langohr, können durch eine Zunahme von Lichtquellen von einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Planfläche wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von < 2400 Kelvin verwendet.

Es ist sicherzustellen, dass die verbleibenden und neu zu entwickelnden Gehölzen sowie angrenzendes Grünland frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden potenziellen Quartiere, Nahrungsräume oder Flugstraßen lichtempfindlicher Arten nicht zu entwerten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme nördlich der L 142 werden keine Bäume mit Quartierspotenzial überplant. Ein unmittelbarer Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

Im übrigen Geltungsbereich können jedoch im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen (Umbau, Erweiterung, Abbruch von Gebäuden) sowie bei Fällung von Bäumen mit potenzieller Quartierseignung Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Art und Umfang eines möglichen Verlusts lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen, da konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude und nicht zum Erhalt festgesetzte Bäume erst im Rahmen nachgelagerter Vorhabenrealisierung erfolgen.

Der Ausgleichsbedarf für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher – sofern erforderlich – auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV-01 (Eignungsprüfung und Besatzkontrolle) zu ermitteln. Werden im Zuge der Besatzkontrollen besetzte Quartiere festgestellt, sind geeignete CEF-Maßnahmen (z. B. Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren) vor dem jeweiligen Eingriff umzusetzen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

6.1 Europäische Vogelarten

Feldlerche

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Tötungsrisiko besteht, wenn die Flächeninanspruchnahme auf dem Grünland nördlich der L 142 innerhalb der Brutperiode erfolgt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel: Die Arbeiten erfolgen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne Unterbrechung fortgeführt, damit sich die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.

Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in der o.g. Aktivitätszeit der Vögel beginnen oder Teilbereiche bis zu einem Baubeginn in der Brutperiode längere Zeit brachliegen:

Ökologische Baubegleitung: Für Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode werden Besatzkontrollen durch eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt. Über Negativnachweise und einen an die ggf. vorkommenden Brutvögel angepassten Bauablauf sind in Abstimmung mit der UNB Bauarbeiten in Teilbereichen auch innerhalb der

Brutperiode möglich. Besatzkontrollen und Negativnachweise haben dann eine zeitlich auf 5 Tage begrenzte Gültigkeit und müssen nach Ablauf wiederholt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Relevanzprüfung in Kap. 5).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Rauch- und Mehlschwalbe

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude sind derzeit nicht vorgesehen. Da innerhalb des Plangebiets jedoch Baufelder festgesetzt werden, die bestehende Gebäude überlagern, können zukünftige Umbau-, Erweiterungs- oder Abbruchmaßnahmen und damit verbundene Eingriffe in potenzielle Reviere der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Eignungsprüfung und Besatzkontrolle:

Zur Vermeidung eines Tötungsrisikos sind vor Eingriffen in Gebäude und vor Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial fachgutachterliche Besatzkontrollen durchzuführen. Sofern Brutplätze oder Reviere festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und erforderlichenfalls eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-04** keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich können im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen (Umbau, Erweiterung, Abbruch von Gebäuden) Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Art und Umfang eines möglichen Verlusts lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen, da konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude erst im Rahmen nachgelagerter Vorhabenrealisierung erfolgen.

Der Ausgleichsbedarf für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher – sofern erforderlich – auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme **AV-04** (Eignungsprüfung und Besatzkontrolle) zu ermitteln. Werden im Zuge der Besatzkontrollen Reviere der Arten festgestellt, sind geeignete CEF-Maßnahmen (z. B. Anbringung von Ersatzquartieren) vor dem jeweiligen Eingriff umzusetzen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Star

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude oder Höhlenbäume sind derzeit nicht vorgesehen. Da innerhalb des Plangebiets jedoch Baufelder festgesetzt werden, die bestehende Gebäude überlagern, können zukünftige Umbau-, Erweiterungs- oder Abbruchmaßnahmen und damit verbundene Eingriffe in potenzielle Reviere der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden. Außerdem existieren Bäume innerhalb des Geltungsbereichs, die nicht zum Erhalt festgesetzt sind, jedoch eine potenzielle Quartierseignung aufweisen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-04** ist ein Tötungsrisiko nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-04** keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich können im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen (Umbau, Erweiterung, Abbruch von Gebäuden) sowie bei Fällung von Bäumen mit potenzieller Habitat-eignung Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Art und Umfang eines möglichen Verlusts lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen, da konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude und nicht zum Erhalt festgesetzte Bäume erst im Rahmen nachgelagerter Vorhabenrealisierung erfolgen.

Der Ausgleichsbedarf für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher – sofern erforderlich – auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme **AV-04** (Eignungsprüfung und Besatzkontrolle) zu ermitteln. Werden im Zuge der Besatzkontrollen Reviere der Art festgestellt, sind ggf. geeignete CEF-Maßnahmen (z. B. Anbringung von Ersatzquartieren) vor dem jeweiligen Eingriff umzusetzen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G1 und G2 Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise und Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden. Sie können unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** vermieden werden.

Außerdem sind durch Glasfenster Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Sofern großflächig transparente oder stark reflektierende Fensterfronten (> 5 bis 10 m²) vorgesehen sind, sind diese durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten. Verwiesen wird dabei auf Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A.

Schneider, K. Steiof & C. Wegworth 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3 Bodenbrüter des Offenlandes

Wiesenpieper, Wiesenschafstelze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden. Sie können unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** vermieden werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Relevanzprüfung in Kap. 5).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4 Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren und/oder Gehölz gebunden <i>Goldammer, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen</i>

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden. Sie können unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** vermieden werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Relevanzprüfung in Kap. 5).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G5 Brutvögel der Binnengewässer incl. Röhrichtbrüter <i>Blässralle, Graugans, Kanadagans, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichralle, Teichrohrsänger</i>

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden. Sie können unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** vermieden werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Relevanzprüfung in Kap. 5).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G6 Brutvögel menschlicher Bauten (Gebäudebrüter)

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude sind derzeit nicht vorgesehen. Da innerhalb des Plangebiets jedoch Baufelder festgesetzt werden, die bestehende Gebäude überlagern, können zukünftige Umbau-, Erweiterungs- oder Abbruchmaßnahmen und damit verbundene Eingriffe in potenzielle Reviere der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-04** ist ein Tötungsrisiko nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-04** keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich können im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen (Umbau, Erweiterung, Abbruch von Gebäuden) potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Art und Umfang eines möglichen Verlusts lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen, da konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude erst im Rahmen nachgelagerter Vorhabenrealisierung erfolgen.

Der Ausgleichsbedarf für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher – sofern erforderlich – auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme **AV-04** (Eignungsprüfung und Besatzkontrolle) zu ermitteln. Werden im Zuge der Besatzkontrollen Reviere der Art festgestellt, sind ggf. geeignete Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringung von Ersatzquartieren) im Rahmen des jeweiligen Eingriffs umzusetzen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

6.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Für Fledermäuse werden die Vermeidungsmaßnahmen **AV-01** und **AV-02** erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Eignungsprüfung und Besatzkontrolle Fledermäuse:

Zur Vermeidung eines Tötungsrisikos sind vor Eingriffen in Gebäude und vor Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial (Stammdurchmesser > 30 cm) fachgutachterliche Besatzkontrollen durchzuführen. Sofern Quartiere oder Individuen festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und erforderlichenfalls eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Fledermausfreundliches Lichtkonzept:

Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich der Planfläche wird durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau gehalten.

Es werden voll abgeschirmte Leuchtkörper installiert und baulich so gestaltet, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.

Als Leuchtmittel werden LEDs mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von < 2400 Kelvin verwendet.

Es ist sicherzustellen, dass die verbleibenden und neu zu entwickelnden Gehölzen sowie angrenzendes Grünland frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden potenziellen Quartiere, Nahrungsräume oder Flugstraßen lichtempfindlicher Arten nicht zu entwerten.

Für Brutvögel werden die Maßnahmen **AV-03** und **AV-05** erforderlich.

Bei derzeit nicht absehbaren Eingriffen in Bestandsgebäude oder nicht zum Erhalt festgesetzten Bäumen wird darüber hinaus die Maßnahme **AV-04** erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel: Die Arbeiten erfolgen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne Unterbrechung fortgeführt, damit sich die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.

Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in der o.g. Aktivitätszeit der Vögel beginnen oder Teilbereiche bis zu einem Baubeginn in der Brutperiode längere Zeit brachliegen:

Ökologische Baubegleitung: Für Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode werden Besatzkontrollen durch eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt. Über Negativnachweise und einen an die ggf. vorkommenden Brutvögel angepassten Bauablauf sind in Abstimmung mit der UNB Bauarbeiten in Teilbereichen auch innerhalb der Brutperiode möglich. Besatzkontrollen und Negativnachweise haben dann eine zeitlich auf 5 Tage begrenzte Gültigkeit und müssen nach Ablauf wiederholt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Eignungsprüfung und Besatzkontrolle:

Zur Vermeidung eines Tötungsrisikos sind vor Eingriffen in Gebäude und vor Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial fachgutachterliche Besatzkontrollen durchzuführen. Sofern Brutplätze oder Reviere festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und erforderlichenfalls eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Sofern großflächig transparente oder stark reflektierende Fensterfronten (> 5 bis 10 m²) vorgesehen sind, sind diese durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten. Verwiesen wird dabei auf Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

6.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Auf Grundlage der vorliegenden Prüfung ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich derzeit nicht erforderlich. Sofern im Zuge zukünftiger Eingriffe in Bestandsgebäude im Rahmen der Maßnahme **AV-01** bzw. **AV-04** besetzte Fledermausquartiere oder relevante Brutvogelbrutstätten festgestellt werden, ist der Ausgleichsbedarf auf Basis der Besatzkontrollergebnisse zu ermitteln und ggf. durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu decken.

6.4 CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)

Auf Grundlage der vorliegenden Prüfung sind CEF-Maßnahmen derzeit nicht erforderlich. Sofern im Zuge zukünftiger Eingriffe in Bestandsgebäude im Rahmen der Maßnahme **AV-01** bzw. **AV-04** besetzte Fledermausquartiere oder relevante Brutvogelbrutstätten festgestellt werden, ist der Ausgleichsbedarf auf Basis der Besatzkontrollergebnisse zu ermitteln und ggf. durch geeignete CEF-Maßnahmen zu decken.

6.5 FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

6.6 Artenschutzrechtliches Ausnahmegenehmigung

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich.

7 Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) in der Eingriffsregelung

Der Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Eine Änderung der Flächennutzung mit nachteiligen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Volsemenhusen, Amt Marne-Nordsee, plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 in zentraler Ortslage. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr), allgemeine Wohngebiete sowie ein Mischgebiet geschaffen werden.

Dadurch kommt es potenziell zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen vermieden werden. Außerdem wird für Fledermäuse eine fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vorgesehen und, sofern großflächig transparente oder stark reflektierende Fensterfronten vorgesehen sind, Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag erforderlich.

Ein Ausgleichserfordernis ergibt sich derzeit nicht. Konkrete Eingriffe in Bestandsgebäude oder nicht zum Erhalt festgesetzte Höhlenbäume sind derzeit nicht vorgesehen. Da innerhalb des Plangebiets jedoch Baufelder festgesetzt werden, die bestehende Gebäude überlagern, können zukünftige Umbau-, Erweiterungs- oder Abbruchmaßnahmen und damit verbundene Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Brutvögeln der Gebäude / Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

9 Literaturverzeichnis

- BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL & WOLFGANG FIEDLER (DEZ. 2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Drei Bände. - Aula-Verlag
- BAUER, H. G.; E. BEZZEL & W. FIEDLER (2011): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. – Aula Verlag GmbH
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG). Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022)
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW-Verlag, Eching.
- GASSNER, E.; A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GERLACH, B.; R. DRÖSCHMEISTER; T. LANGGEMACH; K. BORKENHAGEN; M. BUSCH; M. HAUSWIRTH; T. HEINICKE; J. KAMP; J. KARTHÄUSER; C. KÖNIG; N. MARKONES; N. PRIOR; S. TRAUTMANN; J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. – Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V., Felsberg. 63 S. https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/ViD_Uebersichten_zur_Bestandssituation.pdf (letzter Zugriff: 16.08.2024).
- KIECKBUSCH, J.; B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. – Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR).

- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas. – Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. – Kiel: 79 pp.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV-SH / AfPE) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen. – Kiel: 85 pp.
- MEINIG, H.; P. BOYE; M. DÄHNE; R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 pp.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUND) (Hrsg.) (2020): – FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/ffhBericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T. H.-G. BAUER; B. GERLACH; O. HÜPPOP; J. STAHMER; P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 20. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- RYSLAVY, T.; H.-G. BAUER; B. GERLACH; O. HÜPPOP; J. STAHMER; P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichten zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.